


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0820</b>	

	31.10.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligten	vorberatend	22.11.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

**Betreff:   Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Darlehensvertrag / Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter 2021**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschließt den Abschluss eines Darlehensvertrages über 1.545.095,34 € zwischen der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und dem Regionalverband Ruhr zur Tilgung ausgewiesener Verbindlichkeiten gegenüber dem Regionalverband Ruhr im Jahresabschluss 2021 der Gesellschaft.

### **Begründung:**

Die Gesellschafter der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH (FMR) haben im Geschäftsjahr 2021 reguläre Betriebskostenzuschüsse über 4.448 T€ und Corona-Sonderhilfen in Höhe von 3.275 T€ geleistet. Bei gewährten Zuschüssen von insgesamt 7.723 T€ ergeben sich nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 und den Betrauungsakten der Gesellschafter Überzahlungen in Höhe von 2.601 T€. Diese Überzahlungen wurden im Jahresabschluss 2021 als Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern passiviert.

Die sofortige Rückzahlung stellt die FMR allerdings vor ein erhebliches Liquiditätsproblem. Die Gesellschafter haben sich deshalb darauf verständigt, dass die zum 31. Dezember 2021 bestehenden Verbindlichkeiten nicht sofort zur Rückzahlung fällig sein sollen, sondern der FMR als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgestaltung dieser Verträge wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleitet, so dass eine auch unter steuerrechtlichen Aspekten tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Die Eckdaten des Darlehensvertrages zwischen dem RVR und der FMR sind nachfolgend dargestellt.

- Verbindlichkeit gegenüber dem RVR: 1.545.095,34 €
- Laufzeit: 01.07.2022 bis 31.12.2025
- Verzinsung: 1,5 % p.a.
- Tilgung: 36 gleichmäßige Raten
- Tilgungsbeginn: 15.01.2023

Die Zulässigkeit der Vergabe des Darlehens wurde mit dem Ministerium vorabgestimmt. Eine Anzeigenpflicht besteht nicht. Die Verbandsversammlung wird aufgrund der Höhe der Darlehenssumme um Zustimmung zum Abschluss des Darlehensvertrags gebeten.

### **Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

#### 1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 1006000

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge	11.000	20.000	12.000	4.000	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>	<b>11.000</b>	<b>20.000</b>	<b>12.000</b>	<b>4.000</b>	
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Abweichungen <sup>1</sup>	-11.000	-20.000	-12.000	-4.000	0

#### 2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

#### 3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.  
 Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Gössinger, Do-reen</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	